

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

mit dem Eintritt in eine berufliche Schule begründen Sie ein besonderes Rechtsverhältnis. Sie erwerben ein Recht auf Unterricht und Ausbildung, gleichzeitig gehen Sie verschiedene Verpflichtungen ein. Ein Teil dieser Verpflichtungen ist in der folgenden Schul- und Hausordnung enthalten. Sie werden gebeten, die Schul- und Hausordnung zu beachten und zu befolgen.

1. Schulweg

Als Schulweg gilt der direkte Weg von Ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Nur auf diesem direkten Weg sind Sie als Schülerin und Schüler versichert. Für Unfälle auf Umwegen, z. B. wegen einer Besorgung, haftet die Schülerunfallversicherung nicht.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

- 2.1 Die Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf den engeren Schulbereich. Aus diesem Grunde sind die Anweisungen der Pausenaufsicht zu befolgen. Entstehen aus organisatorischen Gründen Hohlstunden, so halten sich die Schülerinnen und Schüler in den zugewiesenen Räumen auf.
- 2.2 Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der Pausen untersagt. Sollten sie trotzdem das Schulgelände verlassen, tun sie dies ohne Versicherungsschutz und auf eigene Verantwortung. Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren ist es gestattet, das Schulgelände in der großen Pause, in der Mittagspause und in Hohlstunden (d. h. Stunden ohne Arbeitsauftrag) zu verlassen.
- 2.3 Fahrzeuge und Parkplätze
 - 2.3.1 Fahrzeuge können in der Alten Daisbacher Straße (Pkw-Stellplätze und überdachte Unterstände für Motorräder und Fahrräder), auf dem Friedhofsparkplatz und auf dem Schulparkplatz hinter der Sporthalle abgestellt werden.
Parkplätze, die mit dem Hinweis „Nur für Bedienstete“ gekennzeichnet sind, sind für Schülerinnen und Schüler verboten.
 - 2.3.2 Fahrräder sind ausschließlich im Fahrradständer und Motorräder ausschließlich auf den vorgezeichneten Plätzen abzustellen.
 - 2.3.3 Alle Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.
 - 2.3.4 Auf dem Schulgelände herrscht Fahr- und Parkverbot. Ausgenommen sind Zulieferer.
- 2.4 Zu „mitgebrachte Wertsachen und Gegenstände“ siehe Punkt 3.6
- 2.5 Nach § 2 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) gilt: Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände für alle Personen verboten.
- 2.6 Jeglicher Umgang mit Drogen und Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Für besondere Anlässe können für alkoholische Getränke Sondergenehmigungen durch die Schulleitung erteilt werden.
- 2.7 Filmen und Fotografieren sowie Tonaufnahmen sind ohne Genehmigung auf dem gesamten Schulgelände verboten.

3. Verhalten im Schulhaus

- 3.1 Pausenordnung
 - 3.1.1 Die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Läuteordnung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen beidseitiger Absprachen.
 - 3.1.2 Beim Läuten zu Beginn des Unterrichts halten sich die Schülerinnen und Schüler auf ihren Plätzen für den Unterricht bereit.

- 3.1.3 Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach dem Läuten nicht anwesend, so muss dies im Sekretariat gemeldet werden.
- 3.1.4 Die kleinen Pausen dienen der Vorbereitung auf die folgende Stunde und sind keine Raucherpausen.
- 3.1.5 Spiele, durch die andere Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können (z. B. Schneeballwerfen), sind im Schulbereich nicht gestattet.
- 3.2 Während der Unterrichtsstunden ist Lärm auf den Fluren und auf dem Schulhof zu vermeiden.
- 3.3 Einrichtungen und Lernmittel der Schule sind Eigentum des Schulträgers (Rhein-Neckar-Kreis) und dürfen nicht entgegen ihrem Bestimmungszweck genutzt werden (z. B. auf Stühlen stehen oder auf Fensterbänken sitzen). Für Beschädigungen sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte schadenersatzpflichtig.
- 3.4 Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- 3.5 Die Klassengemeinschaft ist für saubere Unterrichtsräume verantwortlich.
Während der Pausen sorgen die Klassenordnerinnen und Klassenordner für das Reinigen der Tafel und die äußere Ordnung im Klassenzimmer (Lüften, Kreide, etc.). Jeder hat den Abfall, den er verursacht, selbst zu beseitigen.
Nach der letzten Unterrichtsstunde stellen die Schülerinnen und Schüler alle Stühle auf die Tische. Die Lehrkräfte achten darauf, dass nach der letzten Unterrichtsstunde alle Fenster geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.
- 3.6 Das Mitbringen von Gegenständen der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.
Insbesondere an Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- 3.6.1 Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - 3.6.1.1 Die Schülerinnen und Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.
 - 3.6.1.2 Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schülerinnen und Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
 - 3.6.1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.
- 3.6.2 Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.
- 3.7 Essen ist im regulären Unterricht nicht erlaubt.
- 3.8 Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten (§ 2 Abs. 1 LNRSchG). Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.
- 3.9 Jeglicher Umgang mit Drogen und Alkohol ist im gesamten Schulgebäude verboten. Für besondere Anlässe können für alkoholische Getränke Sondergenehmigungen durch die Schulleitung erteilt werden.

- 3.10 Das Filmen und Fotografieren von Personen sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.
- Im Unterricht ist jegliche Nutzung von elektronischen Geräten (z. B. Handy, Tablet-PC etc.) nicht erlaubt. Über Ausnahmen, z. B. für private Laptops oder Kameras, entscheidet die Lehrkraft der jeweiligen Stunde.
- Das Verbreiten von Filmaufnahmen und Fotos ohne Genehmigung der betroffenen Person, ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht. Filmen und Fotografieren im Rahmen einer schulischen Veranstaltung bedürfen der Genehmigung einer Lehrkraft und des Einverständnisses der betroffenen Personen.

4. Rechte der Schülerinnen und Schüler

4.1 Informationsrecht

- 4.1.1 Klassenarbeiten sind den Schülerinnen und Schülern in der Regel anzukündigen. Bei längerem, entschuldigtem Fehlen wird den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Frist zur Erarbeitung des durchgenommenen Stoffes gewährt.
- 4.1.2 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über die Verfahren zur Leistungskontrolle (Klassenarbeiten, Tests, Referate, Protokolle u. a.) und die für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Kriterien unterrichtet zu werden.
- 4.1.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Anfrage der Stand ihrer mündlichen und praktischen Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mitzuteilen.

4.2 Schülermitverantwortung (SMV)

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die SMV vertreten (§§ 62-70 SchG). Die Schülerinnen und Schüler sind außerdem in der Schulkonferenz vertreten. Den Schülervertretungen steht kein politisches Mandat zu. Politische Betätigung ist auf den außerschulischen Bereich zu verweisen. Den Schülerinnen und Schülern steht die Pressefreiheit im Sinne der Schülerzeitschriftenverordnung zu.

4.3 Recht der freien Meinungsäußerung

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Sie haben Anspruch auf Toleranz, jedoch sind sie auch zu Toleranz verpflichtet. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung durch die Schule sind nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler die Gesetze sowie das Recht auf persönliche Würde verletzen.

5. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

5.1 Teilnahme- und Entschuldigungspflicht

Schulpflicht bedeutet Teilnahmepflicht am Unterricht und an den übrigen schulischen Veranstaltungen. Das Nähere regelt die Schulbesuchsverordnung.

- 5.1.1 Am Tag der Verhinderung ist die Schule (fern-)mündlich, elektronisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu benachrichtigen. Im Falle (fern-)mündlicher oder elektronischer Verständigung ist die schriftliche Benachrichtigung binnen drei Tagen nachzureichen. Folgebescheinigungen müssen ebenfalls fristgerecht vorliegen. Ist die schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb von drei Tagen (erster Fehltag = erster Tag der Zählung) eingetroffen, gilt das Fehlen als unentschuldig. Die Entschuldigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einer oder einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- 5.1.2 Bei mehr als zehn Fehltagen kann die Klassenlehrkraft von der bzw. von dem Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen Er-

- krankungen kann die Schulleiterin von der bzw. von dem Entschuldigungspflichtigen ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangen (vgl. § 2 II Schulbesuchsverordnung). Eventuelle Ausnahmen werden durch abteilungsinterne Regeln bestimmt.
- 5.1.3 Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts ist die Lehrkraft der folgenden Stunde zu verständigen und eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
- 5.1.4 Beurlaubungen sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren. Für eine Unterrichtsstunde kann die Fachlehrkraft der betreffenden Stunde, für zwei Tage die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin oder der Tutor und für einen längeren Zeitraum die Schulleiterin beurlauben.
Diese Beurlaubungen sind unter Angabe von Gründen im Voraus schriftlich zu beantragen.
- 5.1.5 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, eventuelle Änderungen des Stundenablaufes, die am Infomonitor oder über das Internet bekannt gegeben werden, zu beachten.
- 5.1.6 Bei Verletzung der Teilnahmepflicht werden geeignete Maßnahmen getroffen (vgl. 5.6).
- 5.2 Personalien
Bei Änderungen
- des Aufenthaltsortes
 - des Arbeitgebers
 - der Wohnungsanschrift
 - des Familienstandes
- ist die Schule unverzüglich zu informieren, ebenso im Falle von ansteckenden Krankheiten (Lebensmittelverarbeitung).
- Volljährige Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die vorzeitig von der Schule abgehen möchten, müssen einen schriftlichen Antrag stellen.
- 5.3 Leistungspflicht
Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die geforderten Leistungen zu erbringen. Verweigert die Schülerin oder der Schüler die Leistung, werden geeignete pädagogische Maßnahmen getroffen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einer angekündigten Leistungsmessung, ohne eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, ist die Note 6 bzw. 0 Punkte zu geben. Eventuelle Ausnahmen werden durch abteilungsinterne Regeln bestimmt.
An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden; vor der Rückgabe und Besprechung einer Arbeit darf im gleichen Fach keine weitere schriftliche Arbeit angefertigt werden.
- 5.4 Unterrichtsmaterial
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zu allen Stunden sämtliche benötigten Unterrichtsmaterialien mitzubringen.
- 5.5 Verhalten in Fachräumen
- 5.5.1 Küchen und dazugehörige Nebenräume: Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, für das Fach BPK die geforderten Unterrichtsmaterialien (einfarbige, helle, bei 60°C waschbare Kopfbedeckung und Kochbekleidung) mitzubringen.
- 5.5.2 Rhythmikraum (A 1.07): Der Rhythmikraum darf weder in Schuhen, noch mit nackten Füßen betreten werden.
- 5.5.3 Weitergehende Raumordnungen hängen, falls erforderlich, in den jeweiligen Fachräumen aus und sind unbedingt zu befolgen.
- 5.6 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schul- und Hausordnung einzuhalten. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben (§ 90 SchG). Menschenrechte verletzende Äußerungen oder Handlungen können in besonders schwerwiegenden Fällen zum sofortigen Schulausschluss führen.
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 sind:

- Klassenbucheintrag
- Nachsitzen
- Überweisung in eine Parallelklasse des selben Typs innerhalb der Schule
- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- Ausschluss bis zu vier Wochen
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule

5.7 Maßnahmen bei Suchtverhalten

Ziel unserer Schule ist der Aufbau eines Gesundheitsverhaltens, bei dem die einzelnen Schülerinnen und Schüler gegenüber dem eigenen Körper, der geistig-seelischen Entwicklung und dem sozialen Umfeld sowie der Gesellschaft verantwortungsbewusst handeln. Das heißt vor allem:

- Abstinenz im Hinblick auf alle Suchtmittel
- verantwortungsbewusster und selbstkontrollierter Umgang mit Genussmitteln jeder Art.

Schülerinnen und Schüler, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel mit sich führen oder zu sich nehmen, durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren (Suchtvereinbarung), dessen Ziel die Hilfe und der Schutz der Betroffenen und Schülerschaft ist. Wer mit Drogen handelt, wird gemäß § 30 BtMG angezeigt und nach § 90 des Schulgesetzes von der Schule ausgeschlossen.

6. Verhalten bei Feuersalarm

Für jede Schule gilt ein besonderer Alarmplan, den die Klassenlehrkraft zu Beginn des Schuljahres bekannt gibt. Fluchtwegeskizzen hängen in allen Unterrichtsräumen. Die Notausgänge sind durch Leuchtbeschilderung ausgewiesen.

7. Beschwerdeweg

Bei Konflikten zwischen Schülerin oder Schüler und Lehrkraft soll grundsätzlich zuerst auf der Ebene der unmittelbar Betroffenen nach Lösungen gesucht werden; erst danach sollten zunächst die Klassenlehrkraft, dann die Verbindungslehrkräfte, dann die Beratungslehrerin, dann die Abteilungsleitung und erst zuletzt die Schulleiterin einbezogen werden.

8. Sonstiges

- 8.1 Am Ende eines jeden Schuljahres (in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Fachlehrkräften am Ende der Ausbildung) oder bei vorzeitigem Austritt sind die entliehenen Lernmittel (Bücher, Taschenrechner, ...) bei der Lernmittelverwaltung (LMV) bzw. der Klassenlehrkraft abzugeben. Nicht zurückgegebene Lernmittel werden durch den Schulträger in Rechnung gestellt.
- 8.2 Aushänge am Schwarzen Brett und im Schulhaus bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Der SMV steht für ihre Bekanntmachungen ein eigener Platz am Schwarzen Brett zur Verfügung. Druckerzeugnisse dürfen auf dem ganzen Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt werden.

9. Inkrafttreten

Die neue Schul- und Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und setzt gleichzeitig die vorherige Schul- und Hausordnung außer Kraft. (GLK-Beschluss am 13.02.1985/05.12.1993 – Bestätigung durch die Schulkonferenz am 28.03.1985; zuletzt geändert durch GLK-Beschluss vom 20.05.2015).

Dr. Helga Waller-Baus, OStD'in
Schulleiterin

(Diese Schul- und Hausordnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Schulträger: Rhein-Neckar-Kreis



Bestätigung

Ich habe die Schul- und Hausordnung der Albert-Schweitzer-Schule Sinsheim zur Kenntnis genommen, sie inhaltlich verstanden und erkenne sie an.

Name: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____